

Staatskanzlei Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Buochs, 20. November 2014

**Stellungnahme zur Revision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab bedanken wir uns für die Einladung zur Vernehmlassung des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Das Landwirtschaftsgesetz des Kantons Nidwalden wird aufgrund der Anpassungen des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetz (AP14-17) revidiert. In dieser Revision wird dem kantonalen Haushaltsgleichgewicht Rechnung getragen indem der Rahmenkredit um rund 31 % reduziert wird. Diese Reduktion betrifft vor allem die Streichung der Steillagenbeiträge und die Streichung der Wohnbausanierung. Die Weiterführung der kantonalen Beiträge für Pufferstreifen, Hochstammbäume und Steillagen ist nicht mehr nötig, da entsprechende Fördermittel neu über den Bund bereitgestellt werden. Die Streichung der Wohnbausanierung kann durch keine anderen Mittel aufgefangen werden.

Die Nidwaldner Landwirtschaft ist nach wie vor von einem hohen Anteil klein strukturierter Betriebe geprägt, welche mit vergleichsweise hohen Kosten produzieren. Die wirtschaftliche Situation der Nidwaldner Betriebe hat sich in den letzten Jahren weiter verschärft und die Einkommen aus der Landwirtschaft sind gesunken. Mit den geplanten Massnahmen der AP 2014-2017 des Bundes und der Anpassung der kantonalen Fördermassnahmen wird die Nidwaldner Landwirtschaft noch mehr unter Druck geraten, was zu verhindern gilt.

Die Landwirtschaft erbringt als wichtiger Wirtschaftssektor in Nidwalden Dienstleistungen die der gesamten Bevölkerung, dem Tourismus und indirekt auch dem Gewerbe zugute kommen. Die Reduktion des Landwirtschaftsbudgets tangiert demzufolge auch die Attraktivität und das Image von Nidwalden.

Aufgrund dessen spricht sich der Bauernverband Nidwalden für eine humanere Reduktion des Rahmenkredites aus.

## II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

### Art. 3a Hochstammbäume

Die Massnahme Hochstammbäume (Art. 31 Abs. 1) fällt weg da sie neu durch die Landschaftsqualitätsbeiträge finanziert werden. Problematisch ist hier jedoch, dass es für Ersatzpflanzungen z.B. nach Feuerbrand oder Sturmschäden keine finanzielle Unterstützung, wie dies bis Anhin der Fall war, mehr gibt. Die bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen angemeldeten Hochstammbäume müssen bei Wegfall auf Betriebskosten ersetzt werden.

Das Nidwaldner Landschaftsbild war einst von Hochstammbäumen geprägt. Im letzten Förderungsprogramm wurde zum Ziel gesetzt, die noch bestehenden Hochstammbäume zu erhalten. Wenn dieser Beitrag gestrichen wird, werden Hochstammbäume nur noch zum Teil ersetzt, zumal das Obst an Wert verloren hat. Aufgrund dessen sollen die Beiträge für die Ersatzpflanzung von Hochstammbäumen beibehalten werden.

### Art. 3 Abs. 1

*„Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme...“*

Der Grundwasserdruck macht die Bewirtschaftung im Talboden immer schwieriger. Es muss gewährleistet werden können, dass das Land dem Grundsatz zufolge bewirtschaftet werden kann.

### Art. 5

*„Der Kanton trifft Massnahmen zur Überwachung und Bekämpfung regional bedeutsamer Pflanzen, Pflanzenkrankheiten, Pflanzenschädlingen und Tieren“*

Bekämpfung bei Überhandnahme von Pflanzen (z.B. Borstenhirse, Jakobskraut, Blacken, etc.) und Tieren, die den Ertrag vermindern, sollte vom Kanton fachlich und finanziell unterstützt werden.

### Art. 11 Absatzförderung

Für ~~überbetriebliche~~ Vermarktungsanstrengungen sollen neu mehrjährige Hilfen ausgerichtet werden können.

## IV. STRUKTURVERBESSERUNG

### Art. 15 Grundsatz

Es soll nur denen Starthilfe geleistet werden, die die Professionalität in der Landwirtschaft auch gewährleisten können. Dies ist nur dann möglich, wenn eine abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung vorliegt.

#### Art. 17 Mindestbeträge für Investitionskredite

Neu können auch bei Investitionshilfen Mindestbeträge festgelegt werden. Grundsätzlich ist diese Änderung gut, dies kann jedoch nicht abschliessend beurteilt werden, da keine Mindestbeträge aufgeführt sind.

Die Investitionshilfen als pauschal ausgerichtete Beiträge à fonds perdu für Ökonomiegebäude sollen Zonenunabhängig möglich sein.

#### V. WOHNBAUSANIERUNG

Eine angemessene Wohnsituation ist grundlegend wichtig für den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Die Streichung der Wohnbausanierung lehnen wir ab und schlagen eine Reduktion von 50 % vor. Ebenfalls sollte die Wohnbausanierung Zonenunabhängig eingeführt werden.

#### VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

##### Art. 22a Gebühren

Dass keine Gebühren mehr auf die Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen erhoben werden wird begrüsst, zumal dies aufgrund der Bundesrechtswidrigkeit auch nicht mehr gemacht werden darf.

#### IX VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG

##### Art. 31 Beschwerde

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates können neu beim Verwaltungsgericht und nicht mehr beim Regierungsrat selber erhoben werden (Gewährleistung organisatorische und personelle Unabhängigkeit). Dies ist nachvollziehbar.

#### **Vorschläge für zusätzliche Massnahmen:**

- Abgeltung von Ertragseinbussen verursacht durch externe Einflüsse (Wildtiere, Unkräuter [Borstenhirse, Jakobskraut, etc.], erhöhtes Grundwasser, etc.), wenn fahrlässiges Handeln ausgeschlossen werden kann.
- Laut Bericht „Analyse und Perspektive der Landwirtschaft in Kanton Nidwalden (Feb. 2014) leiden fast 40 % aller Bäuerinnen und Bauern unter einer zu hohen Arbeitsbelastung und 25 % unter der psychischen Belastung und es ist klar, dass diese Belastungen nicht abnehmen werden. Deshalb schlagen wir die Schaffung eines kantonalen Beitrags für Betriebshilfe bei physischen und/oder psychischen Belastungen vor. Teilweise wird bereits heute von Gemeinden ein Beitrag an den Betriebshelfer getätigt, dies ist jedoch nicht Kantonsflächendeckend.
- Beibehalten der finanziellen Unterstützung von Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen die durch Krankheiten (Feuerbrand) oder Naturereignisse aus dem Bestand gegangen sind.

- Das Projekt Landschaftsqualität (LQ) im Kanton Nidwalden stösst bei den Nidwaldner Landwirten auf grosse Akzeptanz. Die Beteiligung ist mit 83 % aller Betriebe sehr hoch. Mit den LQ-Beiträgen will man die vielfältige Landschaft im Kanton fördern bzw. erhalten. Die Landwirte verpflichten sich vertraglich, während 8 Jahren die vereinbarten Massnahmen umzusetzen. Wegen der hohen Beteiligung wurde bereits im ersten Vertragsjahr die plafonierte Obergrenze des Bundesbeitrags erreicht. Es kann davon ausgegangen werden, dass in den folgenden Jahren noch einige Betriebe dazu stossen oder neue Massnahmen angemeldet werden, was zu finanziellen Problemen führt. Um die einmalige Massnahmen wie z.B. Pflanzung Hochstamm-bäume, Hecken pflegen, aufwerten oder neu pflanzen etc. langfristig zu sichern, sollte der Kanton zwingend Geld für diese wertvollen Massnahmen einsetzen. Betrag: CHF 40'000 / pro Jahr

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen unterstützen und in Ihre weiteren Betrachtungen mit-einbeziehen.

Freundliche Grüsse

**Bauernverband Nidwalden**



Bruno Käslin  
Präsident



Heidi Mathis  
Geschäftsführerin

Mitteilung an: - Staatskanzlei Nidwalden, Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans (per Post und Email)